Landesrecht Polizeivorschriften über die Beschau von Vieh, Nahrungsmitteln, Eßwaren und Getränken, dann über die öffentliche Reinlichkeit, über Abort- und Versitigrüben usw. erlassen werden. Unterstützt wird die Tätigkeit der Gesundheitspolizei durch die königlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Gennfmittal.

Landesrechtlich geregelt ist auch die Leichenund Begräbnispolizei. Jede Leiche ist der Leichenschau zu unterstellen; zur Vornahme derselben werden Leichenschaubezirke gebildet und für ieden derselben ein Leichenschauer und ein Stellvertreter aufgestellt. Zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsmäßigen Beerdigungsort ist polizeiliche Erlaubnis erforderlich. Die Herstellung von Begräbnisplätzen gehört zu den Obliegenheiten der politischen Gemeinden. Die oberste Aufsicht auf die Begräbnisstätten kommt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu. Über Zeit, Ort und Art der Beerdigung können oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Leichenordnungen sind der ortspolizeilichen Regelung vorbehalten.

## § 21. Verwaltungstätigkeit in bezug auf das wirtschaftliche Leben.

## A. Bau- und Feuerpolizei.

Das Baupolizeirecht umfaßt die Rechtsgrundsttze über die Befugnisse der öffentlichen Gewalt gegenüber den Bauenden. Das Reichsrecht hat sich mit dem Baupolizeirechte nur insoweit beschäftigt, als es Bestimmungen über die strafbare Verletzung baupolizeilicher Vorschriften trifft. Im übrigen können nach Landesrecht für die Landestelle rechts des Rheines baupolizeiliche Vorschriften für die